



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 08.12.2025

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Ferdinand Berger, Abteilungsleiter Amt 66
Vorlagennummer: 2025/66/873

TOP 1

MIV – Möglichkeiten der Temporeduzierung an sensiblen Einrichtungen – StVO-Novellierung und neue VwV-StVO (Bericht)

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Julius Bernhard hat in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr am 09.10.25 darum gebeten, auf der nächsten Ausschusssitzung die Möglichkeiten für eine Temporeduzierung darzustellen, wie sie die Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nun ermöglicht. Dies soll im Folgenden erfolgen.

Zunächst muss erwähnt werden, dass die Verkehrsbehörde über die Jahre schon weite Bereiche in Kempten bezüglich der Geschwindigkeit reduzieren konnte. Der gesetzliche Rahmen wurde hier weitgehend genutzt. In den meisten Fällen erfolgt die Temporeduzierung durch Tempo 30-Zonen, die vor allem in den Wohnsiedlungen zu finden sind. Ansonsten sind Streckenbezogene Temporeduzierungen vor allem an sensiblen Einrichtungen, wie Schulen und Kindergärten umgesetzt.

Die neuen Möglichkeiten für eine Temporeduzierung, wie sie die Novelle der StVO bieten sind sehr begrenzt. Der Gesetzgeber hat den Kommunen hier trotz weitgehender Initiativen keine wesentlichen neuen Möglichkeiten gegeben. Im Prinzip beschränken sich die Änderungen bezüglich des Tempos darauf, dass ein paar neue sensible Einrichtungen oder Bedingungen geschaffen wurden, um mit einer einfachen Gefahrenbeurteilung zu einer Temporeduzierung zu kommen. Folgende Punkte sind dort neu genannt:

- Fußgängerüberwege
- Spielplätze
- Hochfrequentierte Schulwege und
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Ansonsten bleibt die Rechtslage unverändert. Insbesondere durch die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird den Kommunen eine klare Grenze gesetzt, in welcher Form Temporeduzierungen möglich sind. Hierbei ist zu beachten, dass Einschränkungen immer nur mit dem geringsten notwendigen Maß erfolgen. Das heißt damit auch weiterhin, dass z.B. streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld von Schulen auch auf die Öffnungszeiten zu begrenzen sind.

Dennoch versucht die Verwaltung die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Ziel und Maß zu nutzen, um die Sicherheit im Verkehr so gut, wie möglich zu schützen.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

Anlagen:

- Präsentation